

## **Fachliche Standards**

1. Das Betreute Wohnen in Familien (BWF) ist eine Pflichtleistung der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit seelischer oder geistiger Behinderung nach § 4 und § 113 SGB IX i. V. § 78 SGB IX. Das BWF kann auch als eine Leistung der Hilfe zur Pflege nach § 61 ff SGB XII erbracht werden.
2. Das BWF ist eine am individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten orientierte Hilfe zur sozialen Teilhabe.
3. Der Begriff Gastfamilien umfasst Familien, alleinlebende Personen und andere Lebensgemeinschaften. Das BWF kann auch bei Geschwistern oder anderen Angehörigen, die gegenüber den Leistungsberechtigten nicht unterhaltspflichtig sind, erfolgen.
4. Die Auswahl geeigneter Gastfamilien trifft der Fachdienst. Er nimmt eine Gesamtbewertung der Eignung aufgrund fachlicher Kriterien vor.
5. Im BWF werden in der Regel ein bis max. zwei Personen in eine Gastfamilie integriert, um den familiären Charakter der Hilfe zu gewährleisten.
6. Die Gastfamilien erhalten für ihre Unterstützungsleistung ein angemessenes Betreuungsentgelt. Dieses sollte regelmäßig angepasst werden und 130 % des Eckregelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nicht unterschreiten. Leistungen der Pflegeversicherung sind nach § 91 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 13 Abs. 3 SGB XI gleichrangig den Leistungen der Eingliederungshilfe, und damit bei vorliegendem Bedarf zusätzlich zu gewähren.

Die Gastfamilien erhalten von den Leistungsberechtigten Kosten der Unterkunft, die mindestens den vom Leistungsträger vor Ort anerkannten Kosten entsprechen.

Die Gastfamilien erhalten von den Leistungsberechtigten Kosten der Versorgung und Verpflegung, die sich aus der Regelbedarfsstufe 1 ableiten lassen.

Bei vorübergehender Abwesenheit der Leistungsberechtigten und bei Krankheit der Gastfamilien ist die Weiterfinanzierung sicherzustellen. Die Gastfamilien haben Anspruch auf eine betreuungsfreie Zeit von 28 Tagen pro Jahr ohne Kürzung der monatlichen Leistungen. Der Fachdienst sorgt für eine bedarfsgerechte Betreuung der Leistungsberechtigten während dieser Zeit, deren Finanzierung parallel sicherzustellen ist.

7. Um BWF anbieten zu können, hat sich ein multiprofessioneller Fachdienst bewährt. Die Professionen müssen dabei je nach Schwerpunktsetzung des Betreuungsangebotes auf die Zielgruppe abgestimmt werden. Entsprechende Sachkosten, die u.a. die vorvertraglichen Leistungen und die Akquise sowie Overhead-Personalkosten, Raumkosten und Fahrtkosten enthalten, sind in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu berücksichtigen und zur Verfügung zu stellen. Supervision, Fachberatung und Fortbildung des Fachdienstes sind zu gewährleisten. Die Fachdienste beteiligen sich an regionalen und überregionalen BWF-Arbeitsgemeinschaften zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

8. Der Fachdienst übernimmt die fachliche Beratung und die Prozessbegleitung des BWF - Verhältnisses, u. a. in Form von regelmäßigen Hausbesuchen und der Mitwirkung am individuellen Gesamtplanverfahren bzw. Teilhabeplanverfahren für die Leistungsberechtigten, mit der Fortschreibung der Ziele und Maßnahmen. Der angemessene Betreuungsschlüssel für eine Fachkraft ist mit einem Deputat von 100 % auf 10 Leistungsberechtigte ausgelegt.
9. Zur Anbahnung eines BWF-Verhältnisses ist ein unabhängig finanziertes Probewohnen notwendig. Dabei ist die Sicherung der bisherigen Wohnsituation erforderlich, um bei einer nicht erfolgreichen Vermittlung in das BWF eine Rückkehr zu gewährleisten.
10. Zwischen den Leistungsberechtigten, den Gastfamilien und dem Leistungserbringer wird für das BWF eine Vereinbarung geschlossen, in der die Rechte und Pflichten aller Beteiligten im Hinblick auf eine soziale Teilhabe der Leistungsberechtigten bzw. auf die Hilfe zur Pflege geregelt sind.

Stand 17. Oktober 2019